

Merkblatt

zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten



Vorwort

Bereits seit dem Jahr 2003 kann für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen eine Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen werden.

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde diese Steuerermäßigung nun um die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erweitert. Der Gesetzgeber möchte dadurch die Bedingungen für die Beschäftigung in Privathaushalten, die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Bekämpfung von Schwarzarbeit weiter verbessern. Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Privathaushalten in bestimmtem Umfang begünstigt. Das bedeutet, bereits in der Steuererklärung für das Jahr 2006 können entsprechende Aufwendungen geltend gemacht werden. Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung bieten, was dabei zu beachten ist.

Weitere Fragen zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG werden in einem Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vom 3. November 2006 behandelt, welches auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht ist¹.

Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?

Die Begünstigung gilt für alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die vom Mieter oder Eigentümer einer Wohnung für seinen inländischen Haushalt in Auftrag gegeben werden. Es ist hierfür unerheblich, ob die Tätigkeiten gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder nur durch Fachkräfte ausgeführt werden können. Das ausführende Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Die begünstigten Leistungen umfassen sowohl

Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, wie z.B.

- das Streichen und Lackieren von Türen und Fenstern,
- Arbeiten am Dach, der Fassade u.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Fenstern, Türen etc.,
- Reparatur oder Austausch von Heizungsanlagen,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur von Gegenständen im Haushalt (wie Waschmaschine, Herd, Computer),

als auch Wartungs- und Kontrollaufwendungen (z.B. für Schornsteinfeger, Heizungsanlage). Unter die Begünstigung fallen auch Aufwendungen für das Grundstück, wie

- Maßnahmen der Gartengestaltung oder
- Pflasterarbeiten.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen von Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Begünstigt sind die Aufwendungen für die Arbeitskosten der Handwerkerleistung einschließlich der berechneten Maschinen- und Fahrtkosten sowie der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Materialkosten sind nicht begünstigt. Ausgeschlossen von der Steuerermäßigung sind Aufwendungen dann, wenn sie als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Wer ist begünstigt?

Die Steuerermäßigung kann jeder in Anspruch nehmen, der Auftraggeber der Leistung ist. Wird bei Wohnungseigentümern der Auftrag durch die Gemeinschaft oder einen Verwalter erteilt, kann der einzelne Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung beantragen, wenn er durch eine Jahresabrechnung oder Be-

¹ unter: www.bundesfinanzministerium.de ⇒ Steuern ⇒ Veröffentlichungen zu Steuerarten ⇒ Einkommensteuer

scheinigung der Gemeinschaft oder des Verwalters seinen individuellen Anteil an den Leistungen und den begünstigten Kosten belegen kann. Entsprechendes gilt auch für den Mieter einer Wohnung, soweit er die Aufwendungen für Arbeiten trägt, die durch den Vermieter oder einen Verwalter in Auftrag gegeben wurden.

Wie hoch ist die Steuerermäßigung?

Die Begünstigung besteht in einem Abzug von der tariflichen Einkommensteuer. Der Abzug beträgt 20 % der begünstigten Aufwendungen, maximal 600 Euro pro Haushalt.

Die weiteren Steuerermäßigungen nach § 35a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen können daneben in Anspruch genommen werden, allerdings nicht für dieselben Aufwendungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Gewährung der Steuerermäßigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Die (begünstigten) Arbeitskosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein (nur für das Jahr 2006 ist noch eine Aufteilung im Schätzungswege möglich).
- Die Begleichung der Rechnung muss unbar, d.h. in der Regel durch Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers, erfolgen. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg des Kreditinstituts oder – z.B. bei einem Dauerauftrag, beim Online-Banking oder electronic-cash-Verfahren – der Kontoauszug, aus dem die Abbuchung ersichtlich ist.

Ab wann gilt die Begünstigung?

Die Steuerermäßigung kann für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden, die nach dem 31. Dezember 2005 ausgeführt und bezahlt werden.

Wie erfolgt die Steuerermäßigung?

Die Steuerermäßigung wird grundsätzlich mit der Einkommensteuererklärung beantragt; der vierseitige Mantelbogen sieht hierfür Eintragungsmöglichkeiten vor. Eine Berücksichtigung ist aber auch im Lohnsteuerabzugsverfahren bereits möglich. Das bedeutet: Liegt im Laufe des Kalenderjahres eine Rechnung für begünstigte Handwerkerleistungen vor, kann durch

einen Lohnsteuerermäßigungsantrag die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte erfolgen.

Beispiel

Familie A lässt im Jahr 2006 in ihrem Haus den Teppichboden durch Laminat ersetzen. Die Rechnung beträgt 3.000 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 480 Euro); davon entfallen netto 2.000 Euro auf die Arbeitskosten. Für eine Reparatur der Waschmaschine im Haus der Familie werden 250 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 40 Euro) in Rechnung gestellt, wobei für die Arbeitsleistung und die Anfahrt 150 Euro (netto) berechnet werden.

Die Steuerermäßigung berechnet sich wie folgt:

<i>Laminat:</i>			
Arbeitskosten	2.000 €		
zzgl. darauf entfallende MwSt (16 %)	<u>320 €</u>		
	2.320 €		2.320 €
<i>Reparatur Waschmaschine:</i>			
Arbeits- und Fahrtkosten	150 €		
zzgl. darauf entfallende MwSt (16 %)	<u>24 €</u>		
	174 €		<u>174 €</u>
begünstigte Aufwendungen insgesamt			2.494 €
Steuerermäßigung 20 %			499 €

Im Ergebnis können bei Familie A von der tariflichen Einkommensteuer 499 Euro abgezogen werden; der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung von 600 Euro wird nicht überschritten.